

Aktuell

Juli 2020 – Nr. 3

Chancen erkennen und Risiken vermeiden – oder in Corona-Zeiten: Nahe am Kunden trotz Social Distancing

Wer lebt, sieht sich mit Risiken konfrontiert. Wer geschäftet, geht automatisch Risiken ein. Wie heftig und überraschend wir im Risiko stehen können, haben uns gerade die letzten Monate zum Teil schmerzlich gezeigt. Aber wer lebt, der begegnet laufend neuen Chancen, wer geschäftet hat jeden Tag zahlreiche Chancen – man muss sie nur erkennen und aktiv anpacken.

Als Chance wird eine günstige Gelegenheit bezeichnet. Erkennen Sie also mit offenen Augen die vielen günstigen Gelegenheiten, welche sich Ihnen jeden Tag bieten. Legen Sie den Fokus positiv auf das Erkennen von Chancen, vernachlässigen Sie aber nicht, die Risiken aktiv zu managen (auch das ist eine Chance).

Die geflügelte Aussage «die Welt hat sich verändert» wird uns noch lange begleiten. Dies betrifft wohl das gesellschaftliche und geschäftliche Miteinander aber auch die wirtschaftliche Situation. Ein gesunder Mix zwischen digitalem Kontakt und persönlichem Austausch dürfte eines der Rezepte sein, um Chancen zu erkennen und Risiken zu vermeiden. Nur über digitale Kanäle wird das Social Distancing immer grösser, die Entfernung steigt und es besteht das Risiko, dass im Schnellzugtempo an den sich bietenden Chancen vorbei gerast wird und man immer näher beim Risiko als bei den Chancen steht. Übertrag heisst dies, dass wir nahe bei unseren Kunden bleiben wollen.

Die zahlreichen guten und persönlichen Gespräche, welche auf dem gemeinsamen Weg stattgefunden haben, dürfen nicht einfach durch den digitalen Austausch verdrängt werden. Der Treuhänder wird immer wichtiger – trotz Digitalisierung. So lautete kürzlich ein einleitender Artikel – der sich nunmehr viel schneller als erwartet bewahrheitet hat. Zwar fehlt zur Zeit der persönliche Händedruck, dafür wird ein Lächeln und das aufmerksame Zuhören wichtiger. Selbstverständlich nutzen wir die digitalen Kanäle und die sich daraus bietenden Chancen für eine effiziente Beratung und für den Austausch. **Erhalten Sie auch unseren elektronischen Newsletter? Falls nicht, genügt ein Telefon oder ein Mail und Sie werden regelmässig nicht nur persönlich, sondern auch digital von uns informiert.**

Wir nehmen uns Zeit für Gespräche mit Ihnen – angefangen mit dem persönlichen Telefongespräch, aber soweit möglich auch mit einem direkten Austausch am Besprechungstisch – nahe beim Kunden trotz Social Distancing. Gemeinsam erkennen wir nicht nur die Chancen, sondern können diese auch aktiv anpacken und gemeinsam gelingt es uns, die Risiken zu managen. Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Zukunft.

Rotmonten Wirtschaftsprüfung AG

Kurzarbeit – Abrechnung, Lohnzahlung und weitere Entschädigungen

Um rasch und unkompliziert die Arbeitgebenden zu unterstützen und möglichst Arbeitsplätze zu erhalten, hat das SECO für die Abrechnung von Kurzarbeit unter Covid-19 zahlreiche Vereinfachungen eingeführt. Dies hat zur Folge, dass Unschärfen entstehen, teilweise zu Gunsten, teilweise zu Lasten der Arbeitgebenden. Nachfolgend – nicht abschliessend – die wichtigsten Fakten, Stand 20. Mai 2020.

Im Gegensatz zu der ausführlichen SECO-Broschüre zur Kurzarbeit gelten unter Covid-19 folgende vereinfachten Abläufe: Keine Voranmeldefrist bis Ende Mai; Bewilligungsdauer wurde von 3 auf 6 Monate verlängert (automatisch ohne neue Voranmeldung), vereinfachtes Abrechnungsf formular. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde auf Personen mit befristeten Verträgen und Lernende (nur bis Ende Mai) und Temporäre ausgeweitet. Ebenso haben Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (z.B. Inhaber einer AG oder GmbH) bis Ende Mai Anspruch auf netto maximal CHF 3'320. Die Karenzfrist wurde aufgehoben (die Unternehmen tragen keinen Selbstbehalt mehr), die Überzeiten müssen nicht mehr zwingend vorab abgebaut werden und Zwischenbeschäftigungen werden nicht angerechnet.

Für die Anmeldung und Abrechnung werden die beiden Formulare «Voranmeldung» und «Antrag und Abrechnung» benötigt, abrufbar unter <https://www.arbeit.swiss/>. Zu beachten ist, dass die Formulare und Vorschriften mehrmals angepasst wurden, die aktuell gültigen Formulare finden Sie auf der genannten Homepage. Wichtig ist, dass – bei Vorliegen der Bewilligung – innerhalb der Frist (90 Tage nach Ende der Abrechnungsperiode) korrekt abgerechnet wird. Ferien und Feiertage berechtigen nicht zur Entschädigung. Ein Anspruch besteht bei einem Ausfall im Betrieb von mindestens 10% in der Abrechnungsperiode (Ausnahme bei Beginn oder Ende der Kurzarbeit im Verlaufe eines Monats wird pro rata gerechnet).

Es erfolgt eine einfache summarische Abrechnung: Betriebliche Ausfallstunden total im Verhältnis zur gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme (inklusive feste Lohnbestandteile wie 13., allfällige Naturallöhne etc.) der Anspruchsberechtigten. Dies kann bei unterschiedlichen Lohnhöhen und Ausfallstunden der Mitarbeitenden zu Verzerrungen führen (Unter- oder Überentschädigung). Deshalb kann der Arbeitgeber – falls das Resultat für ihn günstiger ist, allenfalls die Abrechnung ohne Einbezug von Lernenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung einreichen. Stundenrapporte müssen die Ausfallstunden dokumentieren.

Individuelle Entschädigung pro Mitarbeiter

Auch wenn die Rückforderung der Kurzarbeitsentschädigung summarisch erfolgt, ist die Auszahlung an die Mitarbeitenden konkret auf ihren Lohn und ihre Ausfallstunden zu berechnen. Die Mitarbeitenden erhalten 80% des ordentlichen Lohnes für Ausfallstunden, als Basis für die Sozialabzüge gilt aber in jedem Fall der volle, hundertprozentige Lohn. Eine freiwillige Aufzahlung nebst dem gekürzten Lohn durch den Arbeitgeber ist erlaubt.

Weitere Entschädigungen

Als weitere Hilfe wurde das Instrument der Corona-Erwerbsersatzentschädigung geschaffen. Unter gewissen Voraussetzungen können Selbständigerwerbende mit relevantem Erwerbsausfall, Personen in Quarantäne mit Erwerbsunterbruch oder Eltern, die wegen fehlender Fremdbetreuung der Kinder die Arbeit unterbrechen müssen, von diesen Entschädigungen profitieren. Dazu braucht es keine Voranmeldungen, die Entschädigungen sind über die jeweilige Ausgleichskasse geltend zu machen.

Der Covid-19-Überbrückungskredit: rechtliche und wirtschaftliche Aspekte

An der ausserordentlichen Sitzung vom 25. März 2020 hat sich der Bundesrat mit den Liquiditätshilfen für KMU befasst. Mit dem Covid-19-Überbrückungskredit sollen betroffene Unternehmen möglichst unbürokratisch, gezielt und rasch unterstützt werden. Kreditgesuche können noch bis am 31. Juli 2020 eingereicht werden.

Die Covid-19-Kredite bis max. CHF 500'000.00 (10% des Jahresumsatzes) werden innert kurzer Frist ausbezahlt und sind zu 100% vom Bund abgesichert. Der Zinssatz auf diesen Krediten beträgt aktuell 0%.

Der Kreditantrag ist sehr einfach und dank der Website <https://covid19.easygov.swiss/> sehr rasch ausgefüllt und abgeschickt. Im Zusammenhang mit dem Covid-19-Kredit sind aber einige wichtige Punkte zu beachten, welche ein Unternehmen auch längerfristig in dessen Planung und Strategie einschränken können.

Zunächst ist wichtig festzuhalten, dass dieser Kredit nicht «à fonds perdu» ist. Der Kredit ist gemäss aktueller Verordnung grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren zurückzuführen und der Zinssatz von 0% ist aktuell auf die Dauer von einem Jahr beschränkt.

Ferner sind folgende Regeln bis zur vollständigen Rückführung des Kredites zwingend einzuhalten:

- Die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen ist verboten.
- Gemäss Auslegung des Verordnungstextes gelten als Ausschüttung auch bereits den Aktionären aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses zugewiesenen Gewinnbestandteile, die möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt liquiditätswirksam ausbezahlt werden (z.B. GV 2019 vor Erhalt des Kredites mit einer Dividendenfälligkeit im Herbst, Dividendenausschüttungen mittels Verrechnung

mit Aktionärsdarlehen). Der Begriff der Ausschüttung ist sehr breit ausgelegt und umfasst grundsätzlich alle Ausschüttungen zulasten des Eigenkapitals, unabhängig ob liquiditätswirksam oder nicht.

- Die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach dieser Verordnung verbürgten Kredit gewährt, sind verboten.
- Gemäss Auslegung sind grundsätzlich alle Belastungen über das Aktionärskonto nicht mehr möglich (inkl. Privatanteile für Fahrzeuge etc.). Eine Ausnahme bilden aber beispielsweise Mietzinszahlungen an einen Aktionär für die Nutzung von überlassenen Räumlichkeiten, da diese direkt mit dem operativen Geschäft zusammenhängen.
- Verboten ist auch das Zurückführen von Gruppendarlehen und die Weiterleitung des Kredites an eine direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft mit Sitz ausserhalb der Schweiz.
- Verboten sind neue Investitionen ins Anlagevermögen, welche nicht Ersatzinvestitionen sind.

Die vorgenannten Regeln sind zwingend einzuhalten, wer vorsätzlich basierend auf falschen Angaben einen Covid-19-Kredit erhält oder wer sich nicht an die oben genannten Einschränkungen betreffend Mittelverwendung hält, kann mit einer Busse bis CHF 100'000 bestraft werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die unternehmerische Freiheit erst nach vollständiger Rückführung des Covid-19-Kredites wiedergegeben ist und vor allem die Einschränkungen im Bereich der Investitionen und der Finanzierung grosse Hemmnisse in der Strategieumsetzung und einer allfälligen Neupositionierung mit sich bringen.

Von Fristen und ihren Tücken (in Steuerverfahren)

Das Thema beginnt schon mit der in den Amtsblättern publizierte Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung. Wer dem, obwohl er in einem Kanton steuerpflichtig ist, nicht nachkommt, der ist schon säumig.

Verlangt ein Steuerbeamter bestimmte Auskünfte oder Belege und bleibt der Pflichtige säumig, so kann ihn der Beamte mahnen und für den Säumnisfall eine Ermessenseinschätzung androhen.

Einige Kantone unterbreiten den Steuerpflichtigen bei Abweichungen von der Selbstdeklaration einen Einschätzungsvorschlag, der in einem informellen Verfahren bereinigt werden kann. Andere schreiten direkt zu einer Veranlagung und überlassen es dem Pflichtigen, Einsprache zu erheben. Der zweite Fall ist insofern weniger angenehm, als mit der Zustellung der Veranlagung die Einsprachefrist (meist von 30 Tagen) läuft. Die Frist beginnt mit dem auf die Zustellung folgenden Tag, und dieser Tag ist manchmal nicht klar feststellbar, dies nämlich bei Zustellung einer Sendung per A-Post Plus. Bei dieser legt der Postbote die Sendung in den Briefkasten, z. B. auch an einem Samstag, womit die Frist ab dem Sonntag zu laufen beginnt, auch wenn man von der Sendung erst am folgenden Montag Kenntnis nimmt.

Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn am letzten Tag der Frist schriftlich (zur Beweissicherung per chargé) die Einsprache mit Antrag und Begründung der schweizerischen Post übergeben wird. Bei einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (z. B. Nichterfüllung einer amtlichen Auflage) ist der Nachweis zu liefern, dass die Veranlagung offensichtlich unrichtig ist und sind die angemahnten Auflagen mit der Einsprache zu erfüllen (z.B. die vollständige, bisher nicht eingereichte Steuererklärung ist einzureichen). In der Praxis führt dies zu einem erheblichen Zeitdruck.

In gerichtlichen Rechtsmittelverfahren werden meist Kostenvorschüsse bis zu einem bestimmten Datum verlangt. Geldschulden sind bekanntlich Bring-schulden. Sie gelten dann als geleistet, wenn die Zahlung beim Gläubiger bzw. der Rechtsmittelbehörde eintrifft. Die Belastung auf dem Bankkonto des Schuldners genügt nicht. Wird die Zahlungsfrist verpasst, so tritt die Rechtsmittelbehörde auf das Begehren des Pflichtigen gar nicht erst ein.

Zur Sicherheit wähle man in derartigen Fällen den Gang zur Post und zahle per Einzahlungsschein ein. Die Post gilt hier nämlich als Erfüllungsgehilfe des Staates.

Werden Fristen völlig unverschuldet verpasst (sehr hohe Hürden), so kann ein Gesuch um Fristwiederherstellung gestellt werden. Auch für dieses Gesuch gelten (kantonale) zu beachtende Fristen. Fristwiederherstellungen sind dabei bedeutend mühsamer als im Voraus dafür zu sorgen, dass amtliche Zustellungen zuverlässig und zeitnah an den Adressaten weitergeleitet werden.

Manchmal geht eine Einschätzung trotz einer bestellten Vertretung direkt und nur an den Pflichtigen. Dieser meint dann, der Vertreter werde sich um die Angelegenheit kümmern. An sich darf aus einer fehlerhaften Zustellung einem Pflichtigen kein Nachteil erwachsen. Man erwartet von ihm aber doch, dass er gelegentlich bei seinem Vertreter nachfragt, wie es sich konkret verhalte. Nach Jahr und Tag wird der Einwand, die Eröffnung einer Verfügung sei fehlerhaft gewesen, nicht mehr gehört werden.
